

207

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 47/71

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Alexander G [REDACTED],

R [REDACTED], Reh. J [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

207

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumme

in der Sitzung vom 23. März 1971
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers vom
3. Dezember 1970 gegen das Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts München vom 10. Juni 1970
wird verworfen.

Das Verfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Der Kläger hat mit einem von ihm selbst am 5. Dezem-
ber 1970 unterzeichneten Schreiben, das am 11. Dezem-
ber 1970 beim Oberlandesgericht München und am 26. Januar
1971 beim Bundesgerichtshof einging, gegen das am
1. Juli 1970 zugestellte Urteil des Oberlandesgerichts
München vom 10. Juni 1970 "die sofortige Berufung"
eingelegt.

Es kann dahinstehen, ob das Rechtsmittel als Re-
vision (§ 219 Abs. 1 EEG) oder als sofortige Beschwer-
de gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 220 Abs. 1 EEG)

Kof

- 3 -

anzusehen ist. Es ist unzulässig, weil es nicht durch einen gemäß § 224 Abs. 2 oder 4 BGG zur Vertretung zugelassenen Anwalt eingelegt worden ist.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)